



|      |      |              |
|------|------|--------------|
| Name | VSNR | Aktenzeichen |
|------|------|--------------|

## ERKLÄRUNG ZUR ERWERBSTÄTIGKEIT NEBEN EINER VORZEITIGEN ALTERSPENSION, KORRIDORPENSION, SCHWERARBEITSPENSION FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE

Eine Erwerbstätigkeit am Pensionsstichtag und danach schließt den Anfall und den Fortbezug einer vorzeitigen Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension grundsätzlich aus. Eine Erwerbstätigkeit ist nur zulässig, wenn sie nicht versicherungspflichtig ist und das Einkommen die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (monatlich 518,44 €; Wert 2024) nicht übersteigt.

### 1. Was müssen Sie beim Pensionsanfall beachten:

- Die vorzeitige Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension erhalten Sie, wenn Sie am Pensionsstichtag nicht pflichtversichert sind.
- Ihre Einkünfte aus allen Erwerbstätigkeiten dürfen die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen.
- Beenden Sie daher Ihre versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten.

### 2. Wie beende ich meine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit:

- **Gewerbliche oder Freiberufliche Erwerbstätigkeit<sup>1</sup>:**  
Legen Sie Ihre Gewerbeberechtigung(en) zurück oder melden Sie diese ruhend.  
Stellen Sie Ihre freiberufliche Erwerbstätigkeit ein.  
Wenn Sie als Kleinunternehmer tätig sein möchten, beantragen Sie bitte die Ausnahme für Kleinunternehmer: Sie gelten als Kleinunternehmer, wenn Ihre Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit **6.221,28 € (Wert 2024)** und die Jahresumsätze 35.000 € im gesamten Stichtagsjahr nicht übersteigen.
- Tätigkeit als „**neuer Selbständiger**“ (betriebliche Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung):  
Stellen Sie Ihre Erwerbstätigkeit für die restliche Dauer des Kalenderjahres, in das der Stichtag fällt, ein (Abmeldung beim Finanzamt).  
Sie können Ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen, wenn Ihr monatliches Einkommen nach dem Stichtag die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (**518,44 €, Wert 2024**) nicht übersteigt.
- Was gilt für **Land- und/oder Forstwirte**:  
Die Bewirtschaftung einer Land- und/oder Forstwirtschaft mit einem Gesamteinheitswert **bis zu 2.400 €** ist zulässig. Ein Gesamteinheitswert **über 2.400 €** verhindert den Pensionsanfall.
- Was gilt für **Arbeitnehmer**:  
Auch eine unselbständige Erwerbstätigkeit müssen Sie beenden.  
Eine unselbständige Erwerbstätigkeit, welche monatlich die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (**518,44 €; Wert 2024**) nicht übersteigt, dürfen Sie ausüben.  
Eine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung verlängert die Pflichtversicherung und verhindert Ihren Pensionsbezug.

<sup>1</sup> Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender, persönlich haftender Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen OG bzw. KG, geschäftsführender Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH, Wirtschaftstreuhänder, Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Dentist, Tierarzt, Ziviltechniker.

- Was gilt für **öffentliche Mandatare**:  
Die Tätigkeit als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) mit einem monatlichen Bezug **bis 5.306,80 € (Wert 2024)** ist zulässig. Ein monatlicher Bezug **über 5.306,80 € (Wert 2024)** verhindert den Pensionsanfall.
- Was gilt für eine **Erwerbstätigkeit im Ausland**:  
Eine Erwerbstätigkeit im Ausland wird ebenso behandelt wie eine Erwerbstätigkeit in Österreich. Die monatlichen Einkünfte dürfen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen. Eine Pflichtversicherung im Ausland kann dann pensionsschädlich sein, wenn dies im Sozialversicherungsabkommen mit dem jeweiligen Land vorgesehen ist. Bitte lassen Sie sich von der SVS beraten.

### 3. Wie erkenne ich, ob ich die Geringfügigkeitsgrenze überschreite:

Die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beträgt monatlich **518,44 € (Wert 2024)**. Zur Prüfung, ob die Grenze überschritten wird, werden die Einkünfte aus **allen** nicht versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten zusammengezählt.

### 4. Was muss ich während des Pensionsbezuges beachten:

Die Pension fällt weg, wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, die den Pensionsanfall ausschließt. Wir zahlen die Pension wieder aus, sobald Sie die Erwerbstätigkeit einstellen.

Ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (65. Lebensjahr für Männer, 60. Lebensjahr für Frauen<sup>2</sup>) können Sie jede Erwerbstätigkeit uneingeschränkt ausüben. Eine Erwerbstätigkeit hat keine negativen Auswirkungen auf Ihre Pension mehr. Für neben einer Alterspension geleistete Pensionsbeiträge wird die Pension erhöht („Besonderer Höherversicherungsbetrag“).

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregelung dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit **6.221,28 € (Wert 2024)** und die Jahresumsätze 35.000,00 € nicht übersteigen. Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die vorzeitige Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

### 5. Was müssen Sie bezüglich der Meldepflicht beachten:

Jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, egal ob versicherungspflichtig oder nicht, muss **binnen sieben Tagen** bei der SVS gemeldet werden. Das gilt auch für die Höhe des Erwerbseinkommens und für alle Änderungen.

#### Erklärung

Ich habe die Information gelesen und zur Kenntnis genommen. Eine zu Unrecht bezogene Pension zahle ich zurück, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung nicht zutreffen.

**Bei Ausübung einer Gesellschafterfunktion:** Ich erkläre, dass mir keine über das Unternehmensgesetzbuch hinaus gehenden Rechte als Kommanditist bzw. Gesellschafter zustehen. Es bestehen weder Syndikats- noch Treuhandverträge oder sonstige Nebenabsprachen, die solche Mitwirkungsrechte begründen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der antragstellenden Person

**Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter [svs.at/vvt](https://svs.at/vvt).**

<sup>2</sup> Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.